



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Frau
Laura Döring



Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:



Referat 123

poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 12. September 2023
Geschäftszeichen: 123/02814/00086/0152
Berlin, 18. September 2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Döring,

ich habe Ihre E-Mail vom 12. September 2023 erhalten. Sie beantragen u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- eine Übersicht aller Treffen zwischen den Abteilungen 4 und 5, sowie der Leitungsebene des Bundeskanzleramtes und Vertreter:innen des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI), BASF, Bayer, Lanxess, Covestro, Evonik, und Henkel, in Bezug auf sämtliche Klimapolitik und Energiepolitik der Bundesregierung, sowie dessen Änderungen und zugehörige Verordnungen, in der aktuellen Legislaturperiode, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Klimaschutzgesetz, das deutsche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Energieeffizienzgesetz.

- sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertreter:innen des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI), BASF, Bayer, Lanxess, Covestro, Evonik, und Henkel, und den Abteilungen 4 und 5, sowie der Leitungsebene des Bundeskanzleramts, in Bezug auf sämtliche Klimapolitik und Energiepolitik der Bundesregierung, sowie dessen Änderungen und zugehörige Verordnungen, in der aktuellen Legislaturperiode, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Klimaschutzgesetz, das deutsche

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Energieeffizienzgesetz.

Zunächst bitte ich um Präzisierung des Antragsgegenstands hinsichtlich der Formulierung „Treffen zwischen den Abteilungen 4 und 5, sowie der Leitungsebene des Bundeskanzleramtes und Vertreter:innen des Verbandes [...]“. Es ist schon nicht hinreichend bestimmbar, auf welchen Personenkreis innerhalb des Bundeskanzleramtes Sie mit Ihrem Antrag abstellen. Auch ist nicht eindeutig, zwischen welchen konkreten Gruppen etwaige Treffen stattgefunden haben sollen.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass eine Recherche nur nach den von Ihnen vorgegebenen Begrifflichkeiten: Verband der Chemischen Industrie e. V., VCI, BASF, Bayer, Lanxess, Covestro, Evonik und Henkel erfolgen wird. Gleiches gilt für Treffen zum Thema Klimaschutzgesetz, das deutsche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Energieeffizienzgesetz erfolgt. Eine Ermittlung etwaiger Namen von Unternehmensvertreterinnen und -vertretern oder weitergehender Gesetze und Verordnungen erfolgt nicht.

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Zudem weise ich darauf hin, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können.

Die Erhebung von Gebühren beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, jedoch nicht der Umfang der Auskunft. Im vorliegenden Fall dürfte der zeitliche Aufwand erheblich über dem einer einfachen Anfrage von bis zu 30 Minuten liegen, zu Mal Sie auch die Herausgabe von Dokumenten beantragt haben (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV), sodass grundsätzlich der Gebührenrahmen gemäß Teil Nr. 2 der IFGGebV von **15 EUR bis 500 EUR** eröffnet wäre. Da rein thematisch auch nicht auszuschließen ist, dass umfangreiche Drittbeteiligungen nach § 8 i.V.m. § 5 IFG durchgeführt werden müssen, gehe ich aktuell von einer Gebühr im oberen Rahmen aus.

Seite 3 von 3

Die konkreten Kosten können allerdings erst mit Abschluss des Verfahrens berechnet werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **25. September 2023** mit, ob Sie mit der Übernahme etwaig entstehender Gebühren einverstanden sind. Sollte ich bis zum vorgenannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Bitte verstehen Sie diese Nachricht ausdrücklich nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich der gewünschte Zugang gewährt wird. Dies kann ebenfalls erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte beurteilt werden.

Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.